

Satzung 03 :: 2010 | 09-12-2010

Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen nach dem Bayerischen Mediengesetz (BayMG) (Gebührensatzung – GebS)

Vom 22. März 2001
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 13 vom 30.03.2001,
ber. Nr. 16 vom 20.04.2001)

geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2003
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 1 vom 02.01.2004)

geändert durch Satzung vom 14. Oktober 2004
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 43 vom 22.10.2004)

geändert durch Satzung vom 17. März 2005
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 12 vom 24.03.2005)

geändert durch Satzung vom 24. Mai 2007
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 22 vom 01.06.2007)

geändert durch Satzung vom 11. Oktober 2007
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 42 vom 19.10.2007)

zuletzt geändert durch Satzung vom 9. Dezember 2010
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 50 vom 17.12.2010)

**Satzung über die Erhebung von
Gebühren und Auslagen nach dem
Bayerischen Mediengesetz
(Gebührensatzung – GebS)**

Vom 22. März 2001

**zuletzt geändert durch
Satzung vom 9. Dezember 2010
(StAnz Nr. 50 vom 17.12.2010)**

**Dritter Abschnitt
Schlussbestimmung**

§ 6 Inkrafttreten

Anlage zur GebS: Kostenverzeichnis

Auf Grund des Art. 22 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1999 (GVBl S. 8, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2000 (GVBl S. 488), erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

**Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Amtshandlung, Kostengläubiger
- § 2 Sachliche Kostenfreiheit
- § 3 Persönliche Gebührenfreiheit

**Zweiter Abschnitt
Kosten der Amtshandlungen**

- § 4 Kostenverzeichnis und
Gebührenbemessung
- § 5 Sonstige Vorschriften

Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften

§ 1 Amtshandlung, Kostengläubiger

¹Für Tätigkeiten in Ausübung hoheitlicher Gewalt (Amtshandlung) erhebt die Landeszentrale Kosten (Gebühren und Auslagen) nach den Vorschriften dieser Satzung, soweit nicht die Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks vom 19. November 2009 (StAnz Nr. 48) oder die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen im Vollzug des AGStV Mediend. und Jugendmediensch. (Gebührensatzung AGStV) vom 7. Oktober 2004 (StAnz Nr. 42) einschlägig ist. ²Programmgestaltende Entscheidungen der Landeszentrale wie die Genehmigung von Programmänderungen oder Zulieferungen, Entscheidungen über Gegendarstellungen oder Anordnungen gem. Art. 16 Abs. 3 BayMG sowie die Überprüfung der Sendefähigkeit von Beiträgen sind keine Amtshandlungen im Sinn des Satzes 1.

§ 2 Sachliche Kostenfreiheit

(1) ¹Kosten werden nicht erhoben für

1. Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen werden;
2. Entscheidungen über Programm- oder Technikförderung;
3. Entscheidungen über die Erhebung, die Verteilung des Finanzierungsbeitrags oder die Aufteilung des Teilnehmerentgelts;
4. Amtshandlungen bei der Wahlprüfung des Medienrats oder des Verwaltungsrats;

5. Auskünfte einfacher Art;
6. das Verfahren über die Stundung, den Erlass oder die Erstattung von Teilnehmerentgelten;
7. die Anforderung von Kosten und Kostenvorschüssen;
8. die Anforderung von Zinsen oder Säumniszuschlägen;
9. die Entscheidung über Gegenvorstellungen, Aufsichtsbeschwerden, Dienstaufsichtsbeschwerden oder Beschwerden nach Art. 17 BayMG;
10. das Verfahren über die Anordnung der sofortigen Vollziehung oder über die Aussetzung der Vollziehung nach §§ 80 und 80a VwGO.

²Von der Erhebung der Kosten kann abgesehen werden, soweit sie der Billigkeit widerspricht.

(2) Soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, wird das Rechtsbehelfsverfahren von der Kostenfreiheit nicht erfasst.

(3) Auch bei Kostenfreiheit nach Absatz 1 können Auslagen im Sinn des § 5 Nr. 5, die durch unbegründete Einwendungen Beteiligten oder durch das Verschulden Beteiligten oder Dritter entstanden sind, diesen auferlegt werden.

§ 3 Persönliche Gebührenfreiheit

Von der Zahlung der Gebühren befreit sind Anbietervereine im Sinn des § 8 Abs. 1 der Satzung über die Nutzung von Sende- und Übertragungskapazitäten für Zwecke der Aus- und Fortbildung nach dem Bayerischen Mediengesetz (AFK-Satzung).

Zweiter Abschnitt
Kosten der Amtshandlungen

**§ 4 Kostenverzeichnis und
Gebührenbemessung**

(1) Für Amtshandlungen werden Gebühren nach dem Kostenverzeichnis erhoben, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Enthält das Kostenverzeichnis keine Festgebühr, sondern nur eine Rahmengebühr, so ist die Höhe der Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit, insbesondere dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse des Kostenschuldners, zu bemessen.

(3) ¹Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis. ²Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist.

§ 5 Sonstige Vorschriften

¹Im Übrigen finden die Vorschriften des

1. Art. 2 des Kostengesetzes (Kostenschuldner),
2. Art. 7 des Kostengesetzes (Mehrere Amtshandlungen),
3. Art. 8 des Kostengesetzes (Kosten bei Ablehnung, Zurücknahme oder Erledigung eines Antrags),
4. Art. 9 des Kostengesetzes (Kosten im Rechtsbehelfsverfahren),
5. Art. 10 des Kostengesetzes (Auslagen),

6. Art. 11 des Kostengesetzes (Entstehung des Kostenanspruchs),
7. Art. 12 des Kostengesetzes (Kostenentscheidung, Rechtsbehelf),
8. Art. 13 des Kostengesetzes (Festsetzungsverjährung),
9. Art. 14 des Kostengesetzes (Kostenvorschuss, Zurückbehaltung),
10. Art. 15 des Kostengesetzes (Fälligkeit),
11. Art. 16 des Kostengesetzes (Billigkeitsmaßnahmen, Niederschlagung),
12. Art. 17 des Kostengesetzes (Zinsen),
13. Art. 18 des Kostengesetzes (Säumniszuschläge) und
14. Art. 19 des Kostengesetzes (Zahlungsverjährung)

entsprechende Anwendung. ²Bei einem Widerspruch gegen die Erhebung des Teilnehmerentgelts durch Leistungsbescheid beträgt die Gebühr bis zur Hälfte des angefochtenen Betrags, mindestens aber 50 €.

Dritter Abschnitt
Schlussbestimmung

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. August 2000 in Kraft.

Kostenverzeichnis

Die Genehmigungsgebühren des Kostenverzeichnisses gelten grundsätzlich für die im BayMG normierten Regelgenehmigungszeiträume und je Übertragungsweg und 24 Stunden Sendezeit täglich.

Lfd. Nr.	Gebührengegenstand	Gebühr in Euro
1	Allgemeines	
1.1	Anordnungen nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayMG	50,- bis 100.000,-
1.2	Genehmigungserweiterung, insbesondere Sendezeit- oder Gebietserweiterung	50,- bis 10.000,-
1.3	Widerruf von Genehmigungen	500,- bis 1.500,-
1.4	Rückforderung von Fördermitteln gemäß Art. 49 Abs. 2a BayVwVfG	50,- bis 250,-
1.5	Beanstandung von Rechtsverstößen im Programm, soweit nicht Nr. 6.5 einschlägig ist	
1.5.1	Hörfunk	100,-
1.5.2	Fernsehen	250,-
2	Fernsehen	
2.1	Terrestrische Verbreitung bundesweiter Fernsehprogramme	
2.1.1	Genehmigung der terrestrischen Verbreitung bundesweit empfangbarer Fernsehprogramme gemäß Art. 26 Abs. 2 BayMG	10.000,- bis 50.000,-
2.1.2	Verlängerung der Genehmigung gemäß Art. 26 Abs. 2 Satz 2 BayMG in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 Satz 3 BayMG	10.000,- bis 50.000,-
2.2	Genehmigung für landesweit verbreitete Fernsehfenster	

Lfd. Nr.	Gebührenggegenstand	Gebühr in Euro
2.2.1	Genehmigung gemäß Art. 26 Abs. 1, Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayMG	10.000,-
2.2.2	Verlängerung der Genehmigung gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 3 BayMG	10.000,-
2.3	Genehmigung von lokalen/regionalen Fernsehprogrammen	
2.3.1	Genehmigung gemäß Art. 26 Abs. 1, Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayMG	
2.3.1.1	- in Kabelanlagen mit bis zu 999 angeschlossenen Wohneinheiten	500,-
2.3.1.2	- in Kabelanlagen mit 1.000 bis 5.000 angeschlossenen Wohneinheiten	1.000,-
2.3.1.3	- in Kabelanlagen mit 5.001 bis 10.000 angeschlossenen Wohneinheiten	2.000,-
2.3.1.4	in allen übrigen Kabelanlagen	10.000,-
2.3.1.6	in München/Oberland	12.500,-
2.3.2	Verlängerung der Genehmigung gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 3 BayMG	
2.3.2.1	- in Kabelanlagen mit bis zu 999 angeschlossenen Wohneinheiten	500,-
2.3.2.2	- in Kabelanlagen mit 1.000 bis 5.000 angeschlossenen Wohneinheiten	1.000,-
2.3.2.3	- in Kabelanlagen mit 5.001 – 10.000 angeschlossenen Wohneinheiten	2.000,-
2.3.2.4	in allen übrigen Kabelanlagen	10.000,-
2.3.2.5	in München/Oberland	12.500,-
2.4	Genehmigung der Vereinbarung über die Zusammenarbeit von benachbarten Sendestandorten oder der frequenzüberschreitenden Zusammenarbeit an Mehrfrequenzstandorten	
2.4.1	- in einem eigenen Verfahren	15 v.H. der Genehmigungsgebühr
2.4.2	- im Zusammenhang mit einer Genehmigung nach Art. 26 Abs. 1, Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayMG oder einer Verlängerungsgenehmigung gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 3 BayMG	Erhöhung der Genehmigungsgebühr um 10 v.H.
2.5	Genehmigung der Anbietergesellschaft oder -gemeinschaft	

Lfd. Nr.	Gebührenggegenstand	Gebühr in Euro
2.5.1	- gemäß Art. 25 Abs. 4 BayMG	1.000,-
2.5.2	- im Zusammenhang mit einer Genehmigung nach Art. 26 Abs. 1, Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayMG oder einer Verlängerungsgenehmigung gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 3 BayMG	500,-
2.6	Genehmigung gemäß Art. 26 Abs. 6 Satz 1 BayMG	
2.6.1	Genehmigung gemäß Art. 26 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayMG	100,- bis 500,-
2.6.2	Genehmigung gemäß Art. 26 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BayMG	250,- bis 1.250,-
2.7	Genehmigung der Fortsetzung der Anbietertätigkeit gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 und 3 FSS	
2.7.1	- für landesweite Fensterprogramme	400,- bis 4.000,-
2.7.2	- für lokale/regionale Fernsehprogramme	100,- bis 4.000,-
3	Hörfunk	
3.1	Genehmigung für terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme	
3.1.1	Genehmigung gemäß Art. 26 Abs. 1, Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayMG	
3.1.1.1	- für das Hörfunkprogramm der landesweiten UKW-Hörfunksenderkette	50.000,-
3.1.1.2	- für sonstige landesweit verbreitete Hörfunkprogramme	8.000,- bis 20.000,-
3.1.1.3	- für lokal/regional verbreitete Hörfunkprogramme	4.000,- bis 10.000,-
3.1.2	Verlängerung der Genehmigung gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 3 BayMG	
3.1.2.1	- für das Hörfunkprogramm der landesweiten UKW-Hörfunksenderkette	50.000,-
3.1.2.2	- für sonstige landesweit verbreitete Hörfunkprogramme	8.000,- bis 20.000,-
3.1.2.3	- für lokal/regional verbreitete Hörfunkprogramme	4.000,- bis 10.000,-
3.2	Genehmigung von in Kabelanlagen eingebrachten Hörfunkprogrammen	
3.2.1	Genehmigung gemäß Art. 26 Abs. 1, Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayMG für ein lokal verbreitetes Hörfunkprogramm	1.000,- bis 2.500,-
3.2.2	Verlängerung der Genehmigung gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 3 BayMG	1.000,- bis 2.500,-

Lfd. Nr.	Gebührenggegenstand	Gebühr in Euro
3.3	Genehmigung der Vereinbarung über die Zusammenarbeit von benachbarten Sendestandorten oder der frequenzüberschreitenden Zusammenarbeit an Mehrfrequenzstandorten	
3.3.1	- in einem eigenen Verfahren	15 v.H. der Genehmigungsgebühr
3.3.2	- im Zusammenhang mit einer Genehmigung nach Art. 26 Abs. 1, Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayMG oder einer Verlängerungsgenehmigung gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 3 BayMG	Erhöhung der Genehmigungsgebühr um 10 v.H.
3.4	Genehmigung der Anbietergesellschaft oder -gemeinschaft	
3.4.1	- gemäß Art. 25 Abs. 4 Satz 4 BayMG	1.000,-
3.4.2	- im Zusammenhang mit einer Genehmigung nach Art. 26 Abs. 1, Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayMG oder einer Verlängerungsgenehmigung gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 3 BayMG	500,-
3.5	Genehmigung gemäß Art. 26 Abs. 6 Satz 1 BayMG	
3.5.1	Genehmigung gemäß Art. 26 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BayMG	100,- bis 400,-
3.5.2	Genehmigung gemäß Art. 26 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 BayMG	250,- bis 1.250,-
3.6	Genehmigung der Fortsetzung der Anbietertätigkeit gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 und 3 HFS	
3.6.1	für ein landesweit über Mittelwelle verbreitetes Hörfunkprogramm	250,- bis 2.000,-
3.6.2	- für das Hörfunkprogramm der landesweiten UKW-Hörfunksenderkette	250,- bis 2.000,-
3.6.3	- für lokal verbreitete Hörfunkprogramme	100,- bis 500,-
4	Weiterverbreitung	
4.1	Genehmigung der zeitgleichen und unveränderten Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen gemäß Art. 35 Abs. 1 Nr. 5 BayMG (bayernweit)	1.500,-

Lfd. Nr.	Gebührengegenstand	Gebühr in Euro
4.2	Genehmigung der zeitgleichen und unveränderten Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen gemäß Art. 35 Abs. 1 Nr. 5 BayMG (für eine oder mehrere Kabelanlagen)	200,- bis 1.500,-
4.3	Genehmigung der zeitversetzten oder unvollständigen Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen gemäß Art. 35 Abs. 4 BayMG	1.000,-
4.4	Untersagung der Weiterverbreitung von Rundfunkprogrammen	1.500,-
5.	Frequenzzuweisung	
5.1	Zuweisung von terrestrischen Stützfrequenzen gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 2 BayMG für Hörfunkprogramme, die zur landesweiten oder bundesweiten Verbreitung über Satellit oder in Breitbandkabelnetzen bestimmt sind	1.000,-
5.2	Zuweisung von Füllsenderfrequenzen gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BayMG	250,-
5.3	Nachträgliche Zuweisung einzelner terrestrischer Frequenzen gemäß Art. 3 Abs. 1 BayMG	2.000,- bis 5.000,-
6.	Vollzug des JMStV gegenüber Anbietern von lokalen, regionalen oder landesweiten Rundfunkangeboten	
6.1	Anerkennung einer Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle	1.000,- bis 10.000,-

Lfd. Nr.	Gebührengegenstand	Gebühr in Euro
6.2	Prüfung und Genehmigung einer Verschlüsselungs- und Vorsperrungstechnik	1.000,- bis 10.000,-
6.3	Festlegung von Sendezeiten im Einzelfall gemäß § 8 JMStV	100,- bis 1.000,-
6.4	Festlegung von Ausnahmen im Einzelfall gemäß § 9 Abs. 1 JMStV	100,- bis 1.000,-
6.5	Beanstandung eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des JMStV oder Anordnung einer Maßnahme auf der Grundlage des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages	100,- bis 2.500,-
7.	Vollzug der KBS	
7.1	Bestimmung als nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 bis 8 KBS zu berücksichtigendes Programm gemäß § 8 Satz 1 KBS	5.000,-
7.2	Untersagung der Programmeinspeisung gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 KBS	1.000,-
7.3	Bestätigung der medienrechtlichen Unbedenklichkeit von Kanalbelegungsanzeigen gemäß § 5 Abs. 3 KBS	100,- bis 5.000,-
8.	Internet	
Genehmigung für originär über das Internet verbreitete Fernsehprogramme gemäß Art. 26 Abs. 1, Art. 25 Abs. 1 BayMG analog		
8.1	- für lokal/regional bestimmte Programme	500,- bis 2.500,-

Lfd. Nr.	Gebührenggegenstand	Gebühr in Euro
8.2	Verlängerung der Genehmigung gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 3 BayMG analog	500,- bis 2.500,-
9.	Leistungsbescheid gemäß Art. 33 Abs. 4 Satz 7 BayMG	
	<p>Für Teilnehmerentgelte bis zu einem Jahresbeitrag von 300.000,- €</p> <p>Für darüber hinausgehende Teilnehmerentgelte bis zu einem Jahresbetrag von 750.000,- €</p> <p>Für darüber hinausgehende Teilnehmerentgelte bis zu einem Jahresbetrag von 1 Mio. €</p> <p>Für darüber hinausgehende Teilnehmerentgelte</p>	<p>1.v.H. des festgesetzten Teilnehmerentgelts, mindestens 50,-</p> <p>5.v.T. des festgesetzten Teilnehmerentgelts</p> <p>3.v.T. des festgesetzten Teilnehmerentgelts</p> <p>1.v.T. des festgesetzten Teilnehmerentgelts</p>